

CARL SCHMITT

Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht

Vierte, um ein Personenregister ergänzte Auflage
der Ausgabe von 1941



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Völkerrechtliche Großraumordnung
mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

CARL SCHMITT

Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht

Vierte, um ein Personenregister ergänzte Auflage
der Ausgabe von 1941



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Unveränderte Ausgabe der 1941 im Deutschen Rechtsverlag Berlin / Leipzig / Wien erschienenen vierten, um ein Kapitel über den „Raumbegriff in der Rechtswissenschaft“ erweiterten Auflage

2. Auflage (der Ausgabe von 1941) 1991
3. Auflage (der Ausgabe von 1941) 2009

© 2022 Duncker & Humblot GmbH
Satz: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-18650-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58650-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ©
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Das „Institut für Politik und Internationales Recht an der Universität Kiel“ beging im Jahre 1939 sein 25jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass hielt es vom 29. März bis 1. April 1939 in Kiel eine Arbeitstagung ab. Die folgende Abhandlung ist eines der Referate dieser Tagung und stellt dessen authentische Fassung dar. — Die erste Ausgabe dieser Schrift erschien im April 1939 als Band 7 (N. F.) der „Schriften des Instituts für Politik und Internationales Recht an der Universität Kiel“. Eine von S. E. Botschafter Graf Vannutelli Rey herausgegebene italienische Übersetzung ist, mit einem Nachwort von L. Pierandrei, 1941 in Rom (Biblioteca dell’Istituto di Cultura Fascista) erschienen. Kap. V (über den Reichsbegriff) ist in der spanischen Zeitschrift „Revista de Estudios Políticos“, Madrid 1941 (von F. J. Conde übersetzt) veröffentlicht. Eine französische, japanische und bulgarische Übersetzung sind erschienen oder in Vorbereitung.

(1941)

Inhaltsübersicht

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorbemerkung | 9 |
| Allgemeines | 11 |
| I. Beispiele unechter oder überholter Raumprinzipien | 15 |
| II. Die Monroedoktrin als der Präzedenzfall eines völkerrechtlichen Großraumprinzips | 22 |
| III. Der Grundsatz der Sicherheit der Verkehrswege des britischen Weltreiches | 34 |
| IV. Minderheiten- und Volksgruppenrecht im mittel- und osteuropäischen Großraum | 42 |
| V. Der Reichsbegriff im Völkerrecht | 49 |
| VI. Reich und Raum | 64 |
| VII. Der Raumbegriff in der Rechtswissenschaft | 74 |
| Personenregister | 83 |

Vorbemerkung

Die vorliegende 4. Ausgabe der „Völkerrechtlichen Großraumordnung“ enthält außer kleineren Verbesserungen ein neues Schlußkapitel über den „Raumbegriff in der Rechtswissenschaft“. Gegenüber Mißverständnissen und Mißdeutungen soll damit ein umfassender, wissenschaftlicher Gesamtzusammenhang in Erinnerung gebracht werden. Ein neuer völkerrechtlicher Gedanke von weltpolitischer Tragweite ist immer der doppelten Gefahr ausgesetzt, auf der einen Seite zu einem hohlen Schlagwort aufgedröhnt, auf der andern in absprecherischem Gemäkel zerredet zu werden. Dagegen gibt es keinen andern Schutz, als den Gedanken weiterzudenken und das mit den Ereignissen wachsende Problem nicht verflachen zu lassen.

Im übrigen muß die Abhandlung bleiben, was sie ist. Sie entstand im Frühjahr 1939 mit bestimmten Thesen und Gesichtspunkten in einer bestimmten Situation. Durch den Gang der Ereignisse hat sie manche bedeutende Bestätigung erfahren. Darin liegt ihr Wert als Dokument. Nicht aber soll sie sich mit den Ereignissen in einen Wettlauf einlassen. Daher kann ich die Ergebnisse weiterer Forschungen nicht einfach an sie anhängen. Große neue Fragen, wie das neue Problem der westlichen Hemisphäre und das Verhältnis von Land und Meer im Völkerrecht, bedürfen eines eigenen Ansatzes. Hierfür kann ich, als auf einen ersten Beginn, auf die Ausführungen verweisen, die ich vor Hochschullehrern der Geschichte am 8. Februar 1941 in Nürnberg gemacht habe und die inzwischen in dem Sammelwerk „Das Reich und Europa“ bei Koehler und Amelang (Leipzig 1941) erschienen sind.

Möge der Leser es recht verstehen, wenn ich der Schrift das Motto gebe: „Wir gleichen Seeleuten auf ununterbrochener Fahrt und jedes Buch kann nicht mehr als ein Logbuch sein.“

Berlin, den 28. Juli 1941

Carl Schmitt

Allgemeines

Das Völkerrecht ist als *jus gentium*, als ein Recht der Völker, zunächst eine *personal*, d. h. von der Volks- und Staatsangehörigkeit her bestimmte, konkrete Ordnung. Das dem Volksbegriff zugeordnete völkerrechtliche Ordnungsprinzip ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Es ist als Grundsatz heute anerkannt.

Jede Ordnung seßhafter, mit- und nebeneinander lebender, gegenseitig sich achtender Völker ist aber nicht nur personal bestimmt, sondern zugleich eine territorial konkrete *Raumordnung*. Die unentbehrlichen Elemente einer Raumordnung lagen bisher hauptsächlich im Staatsbegriff, der außer einem personal bestimmten Herrschaftsbereich auch, und sogar in erster Linie, eine territorial begrenzte und territorial geschlossene Einheit bedeutet. Von der personalen Seite her wurde der aus dem 18. und 19. Jahrhundert überkommene Begriff des Staates durch den Volksbegriff erschüttert. Hierzu soll im folgenden (unter IV und V) noch Stellung genommen werden. Jedenfalls ist, außer der vom Volksbegriff ausgehenden Überprüfung der bisherigen Völkerrechtslehre, auch eine neue Betrachtung unter den Gesichtspunkten einer Raumordnung erforderlich. Dabei halte ich es für notwendig, über die abstrakten, im Allgemeinbegriff „Staat“ liegenden Gebietsvorstellungen hinaus, den Begriff des *konkreten Großraums* und den ihm zugeordneten Begriff eines völkerrechtlichen *Großraumprinzips* in die Völkerrechtswissenschaft einzuführen.

In dem Wort *Großraum* spricht sich für uns der Wandel der Erdraumvorstellungen und -dimensionen aus, der die heutige weltpolitische Entwicklung beherrscht. Während „Raum“ neben den verschiedenen spezifischen Bedeutungen einen allgemeinen, neutralen, mathematisch-physikalischen Sinn behält, ist „*Großraum*“ für uns ein konkreter, geschichtlich-politischer Gegenwortsbegriff. Herkunft und Ursprung des Wortes „*Großraum*“ liegen, soweit ich bisher feststellen kann, bezeichnenderweise nicht im staatlichen, sondern im technisch-indu-

striell-wirtschaftlich-organisatorischen Bereich. An sich sind tausenderlei Wortverbindungen mit „Groß“ möglich und seit langem gebräuchlich: Großmacht, Großverband, Großhandel usw. Das berühmte Buch Friedrich Naumanns, Mitteleuropa (1915), enthält eine Menge solcher Wortverbindungen: Großstaat, Großbetrieb, Großkörper (S. 177) usw. Naumann sieht auch bereits, daß es sich hier um einen industriell-organisatorischen Vorgang handelt, durch den die individualistische Stufe der kapitalistischen Organisation überwunden wird, um einen, wie er sich ausdrückt, „staatlich-wirtschaftlichen Vergrößerungsvorgang“ (S. 173). Das Wort „Großraum“ aber erhielt seine erste konkrete, daher für die Begriffsbildung durchschlagende Verwirklichung erst *nach* dem Weltkrieg, und zwar in der Zusammensetzung „Großraumwirtschaft“. Damit erscheint ein beliebtes Schlagwort¹, beginnt aber auch der konkrete Gegenwortsbegriff, den wir brauchen. Bestimmend waren vor allem spezifische Formen und typische Ausgestaltungen der Energiewirtschaft, die sich im Zusammenhang mit der fortschreitenden Elektrifizierung und der Gasfernversorgung durch Hütten- und Zechenkokereigas ergaben. Der erste Anfang dieser Entwicklung fällt in die Zeit der Jahrhundertwende, als um 1900 Großkraftwerke und Überlandzentralen gebaut wurden, die bereits um 1913 die eigenen Elektrizitätswerke der kleinen Städte und Gemeinden überholt hatten. Kurz vor Ausbruch des Weltkrieges beginnt auch die unaufhaltbare Elektrifizierung landwirtschaftlicher und dünn besiedelter Gebiete. Der Weltkrieg 1914 — 1918 hat, wie auf anderen Gebieten so auch hier, Durchschlagskraft und Zeitmaß der Entwicklung nur gesteigert. Aber erst mit der erstaunlichen Leistung der deutschen Großindustrie nach dem Weltkrieg, seit der Erhebung aus dem Zusammenbruch von 1918/19, aus kommunistischer Revolution, Inflation und französischer Invasion, seit der sog. Verjüngung und Rationalisierung von 1924/25, ist „Großraumwirtschaft“ als Wort und Sache zum ersten Male spezifisch klar, infolge der planmäßigen Zusammenarbeit weiträumiger elektrischer Strom- oder Gasrohrnetze und einer „Verbundwirtschaft“,

¹ Vgl. das Schrifttum bei Walter Thiele, Großraumwirtschaft in Geschichte und Politik, Dresden 1938. Dieser, im übrigen tüchtigen Arbeit fehlt der gegenwartsnahe Zusammenhang mit der gegenwärtigen weltpolitischen Umwälzung; sie spricht daher z. B. noch vom Großraum der britischen Weltwirtschaft, obwohl dieses Netz von Verkehrswegen gerade kein wirklicher Großraum ist; vgl. unten Kap. III, S. 34 f.